



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Herrn Staatssekretär  
Dr. Oliver Grundei  
Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16 - 22  
24105 Kiel

**Nachrichtlich per E-Mail**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
30 - Pr 1797/2015

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8977

Datum  
15. Februar 2021

**Ungenutzte Flächen am Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie ISIT  
hier: Änderung des Haushaltsgesetzes und Verzicht auf Rückforderungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Grundei,

der Änderungsentwurf des Haushaltsgesetzes sieht unter § 22 Abs. 14 eine neue Ermächtigung für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor. Demnach soll gegenüber der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) auf die Rückforderung von Fördermitteln verzichtet werden können, wenn die FhG Einnahmen aus Grundstücksverkäufen an die Stadt Itzehoe in Projekte der Batteriezellforschung am Standort Itzehoe investiert.

Der Landesrechnungshof hat wiederholt darauf gedrungen, dass die offene Rückforderung aufgrund vom Institut für Siliziumtechnologie Itzehoe (ISIT) nicht zweckentsprechend genutzter Grundstücke durchgesetzt wird.<sup>1</sup> Auch der Landtag hat ein entsprechendes Votum abgegeben.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein 2017, Tz. 27.

<sup>2</sup> Vgl. Drucksache 19/364 des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

In der Folge wurde von Ihnen dahingehend argumentiert, dass die Grundstücke evtl. für Batteriezellforschungsprojekte des ISIT genutzt werden könnten und eine Durchsetzung der Rückforderung daher zurückgestellt werden sollte.<sup>3</sup>

Dem Änderungsentwurf des Haushaltsgesetzes ist nun zu entnehmen, dass die Grundstücke offenbar nicht für entsprechende ISIT-Projekte benötigt werden, sondern an die Stadt Itzehoe verkauft werden sollen. Dennoch soll nun dauerhaft auf die Rückforderung verzichtet werden.

Der Landesrechnungshof hält einen Verzicht auf die Rückforderung für haushaltsrechtlich nicht begründbar. Die LHO stellt hohe Anforderungen an den Erlass von Ansprüchen des Landes. Voraussetzung ist nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO das Vorliegen einer besonderen Härte, wovon nur dann auszugehen ist, wenn bei Durchsetzung des Anspruchs eine wirtschaftliche Notlage oder Existenzgefährdung drohen würde. Dies ist bei der FhG erkennbar nicht der Fall.

Die Verknüpfung des Rückforderungsverzichts mit zusätzlichen Projekten des ISIT im Bereich der Batteriezellforschung in Itzehoe erscheint dem Landesrechnungshof darüber hinaus sachfremd und zuwendungsrechtlich unzulässig. Bereits abgeschlossene und zukünftige Förderprojekte sind hinsichtlich ihrer Abrechnung und Bewilligung unabhängig voneinander zu behandeln. So spricht grundsätzlich nichts dagegen, der FhG Projektfördermittel des Landes nach den geltenden Förderbedingungen der FIT-Richtlinie zu gewähren. Wenn dies die Erfolgchancen zur zusätzlichen Einwerbung von Bundesmitteln erhöht, mag dies auch durchaus im Landesinteresse liegen. Es erschließt sich aber nicht, weshalb es eines haushaltsrechtlich unzulässigen Forderungsverzichts bedürfen sollte, um die FhG zu einer entsprechenden Antragstellung bewegen zu können.

Sofern alternativ zu einem einseitigen Forderungsverzicht angedacht ist, die Rückforderung im Rahmen eines Vergleichsvertrags zwischen Land und FhG einvernehmlich zu vermeiden, erscheint dies dem Landesrechnungshof haushaltsrechtlich ebenso problematisch. In einem solchen Vergleichsvertrag könnte sich die FhG zwar im Gegenzug zum Zahlungsverzicht verpflichten, zusätzliche Projekte des ISIT umzu-

---

<sup>3</sup> Vgl. Umdrucke 19/1078 und 19/3833 des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

setzen. Das Haushaltsrecht gibt jedoch vor, dass das Land Vergleiche nur schließen darf, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO). Dafür müsste eine für das Land streitige oder ungewisse Rechtsposition vorliegen, die aus Sicht des Landesrechnungshofs nicht gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns die näheren Beweggründe für die geplante Vorgehensweise zu erläutern. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Information, ob nach dem gemäß Umdruck 19/3833 zwischenzeitlich erfolgten Verkauf einer Teilfläche von 2.800 qm an ein Unternehmen eine anteilige Rückzahlung von Fördermitteln folgte. Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung, inwieweit auch der Bund bereit ist, dauerhaft auf seine offenen Rückforderungen zu verzichten.

Wir schlagen vor, den Finanzausschuss hierüber parallel zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christian Albrecht